

## **Entwurf eines IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten: Ergänzende Anforderungen für Konzernabschlussprüfungen (IDW EPS KMU 10 (12.2023))**

Stand: 08.12.2023<sup>1</sup>

*Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten: Ergänzende Anforderungen für Konzernabschlussprüfungen verabschiedet.*

*Dieser Standardentwurf beinhaltet eine noch nicht abschließend abgestimmte Berufsauffassung. Der HFA hat die Möglichkeit, eine Empfehlung zur Anwendung des IDW EPS KMU 10 auszusprechen. Eine solche Empfehlung hat der HFA nicht ausgesprochen.*

*Die in diesem IDW EPS KMU enthaltenen Verweise auf den ISA [DE] 600 (Revised) dienen vor allem einem erleichterten Übergang auf den IDW PS KMU 10. Die Veröffentlichung des ISA [E-DE] 600 (Revised) wird voraussichtlich im ersten Quartal 2024 erfolgen. In dem verabschiedeten finalen IDW PS KMU 10 werden die Verweise nicht mehr enthalten sein.*

*Dieser Entwurf eines IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten behandelt, in Ergänzung zu den IDW PS KMU 1 (09.2022) bis IDW PS KMU 9 (09.2022), die zu berücksichtigenden Anforderungen, soweit es sich um eine Konzernabschlussprüfung i.S. dieses IDW EPS KMU handelt.*

*Die Begriffe „Konzern“ bzw. „Konzernabschluss“ i.S. dieses IDW EPS KMU gehen aufgrund eines breiter gefassten Anwendungsbereichs über die Begriffe „Konzern“ bzw. „Konzernabschluss“ i.S. des § 290 HGB hinaus. Aufgrund der Definition „Konzernabschluss“ der Anlage 1 zu diesem IDW EPS KMU gilt dieser IDW EPS KMU nicht nur für die Aufstellung eines Konzernabschlusses i.S. des deutschen Handelsrechts, sondern auch für die Aufstellung eines kombinierten Abschlusses sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses, in dem die Finanzinformationen von Einheiten oder Geschäftsbereichen (wie z.B. Niederlassungen oder Geschäftssparten) aggregiert werden.*

*Gemäß § 317 Abs. 3 Satz 1 HGB hat der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insb. die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen. Sind diese Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer dessen Arbeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren (§ 317 Abs. 3 Satz 2 HGB). Eine in Übereinstimmung mit diesem IDW PS KMU durchgeführte Konzernabschlussprüfung erfüllt die Anforderungen des § 317 Abs. 3 HGB.*

---

<sup>1</sup> Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) als Entwurf am 08.12.2023.

Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 29.02.2024 erbeten. Die Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik Verlautbarungen zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen.....	3
1.1.	Anwendungsbereich.....	3
1.2.	Einbindung von Teilbereichsprüfern .....	4
1.3.	Anwendungszeitpunkt .....	5
2.	Übergeordnete Anforderungen .....	5
3.	Berufspflichten und Verantwortlichkeiten des verantwortlichen Prüfungspartners .....	5
3.1.	Relevante berufliche Verhaltensanforderungen, einschließlich derjenigen zur Unabhängigkeit .....	5
3.2.	Ressourcen des Auftrags .....	6
3.3.	Auftragsdurchführung.....	6
3.4.	Kommunikation mit Teilbereichsprüfern .....	6
4.	Prüfungsplanung .....	7
5.	Festlegung der Wesentlichkeit .....	7
6.	Verständnis vom Konzern und seinem Umfeld, den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen und dem IKS des Konzerns .....	8
7.	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen.....	9
8.	Reaktion auf die relevanten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen.....	9
8.1.	Konsolidierungsprozess .....	11
8.2.	Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind .....	12
9.	Beurteilung der Kommunikation der Teilbereichsprüfer und der Angemessenheit ihrer Tätigkeit .....	12
10.	Ereignisse nach dem Abschlussstichtag.....	14
11.	Kommunikation mit dem Konzernmanagement und den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen .....	14
12.	Berichterstattung .....	15
13.	Dokumentation .....	15
	Anlage 1 – Definitionen .....	17
	Anlage 2 – Folgeänderungen des IDW PS KMU 1 (09.2022): Vorbemerkungen und Anwendungsbereich.....	19
	Auszug aus IDW PS KMU 1 (09.2022): .....	19

## 1. Vorbemerkungen

### 1.1. Anwendungsbereich

- 1 Dieser *IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten (IDW PS KMU)* ist, in Ergänzung zu *IDW PS KMU 1 (09.2022)*<sup>2</sup> bis *IDW PS KMU 9 (09.2022)*<sup>3</sup>, anzuwenden wenn eine Konzernabschlussprüfung im Sinne dieses *IDW PS KMU* durchgeführt wird.
- Dieser *IDW PS KMU* legt die zu berücksichtigenden Anforderungen bei der Konzernabschlussprüfung eines KMU fest, soweit der Typisierungsaspekt des *IDW PS KMU 1 (09.2022)*, Tz. 24 (b) (ii) nicht vorliegt.
- 2 Dieser *IDW PS KMU* und damit die *IDW PS KMU* insgesamt sind nicht anzuwenden, wenn:
- a. der Konzern die in *IDW PS KMU 1 (09.2022)*, Tz. 21, genannten absoluten Ausschlussgründe erfüllt;
  - b. die Konzernleitung nicht in der Lage ist, dem Prüfungsteam den vom Abschlussprüfer für erforderlich erachteten Zugang zu Informationen und uneingeschränkten Zugang zu Personen innerhalb des Konzerns zu gewähren; oder
  - c. der Konzern einen komplexen Konsolidierungsprozess hat, z.B.:
    - Der Konzern hat eine Vielzahl von Einheiten oder Geschäftsbereichen;
    - Die Finanzinformationen aller Einheiten oder Geschäftsbereiche wurden nicht nach ähnlichen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt, wie sie für den Konzernabschluss angewandt wurden; oder
    - Konzerninterne Konsolidierungen, Zwischenkonsolidierungen oder andere Konsolidierungsbuchungen sind komplex.
- 3 Die Begriffe „Konzern“ bzw. „Konzernabschluss“ i.S. dieses *IDW PS KMU* gehen aufgrund eines breiter gefassten Anwendungsbereichs über die Begriffe „Konzern“ bzw. „Konzernabschluss“ i.S. des § 290 HGB hinaus (vgl. Definition „Konzernabschluss“ der Anlage 1 zu diesem *IDW PS KMU*). So fällt auch die Prüfung eines Jahresabschlusses in den Anwendungsbereich dieses *IDW PS KMU*, wenn der Jahresabschluss Finanzinformationen von mehr als einer Einheit oder einem Geschäftsbereich, wie z.B. mehrerer Niederlassungen oder Geschäftssparten, durch einen Konsolidierungsprozess aggregiert.
- 4 Gemäß § 317 Abs. 3 Satz 1 HGB hat der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses auch die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insb. die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen. Sind diese Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer dessen Arbeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren (§ 317 Abs. 3 Satz 2 HGB).

*Die in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses IDW PS KMU durchgeführte Konzernabschlussprüfung sieht eine Befassung mit den Finanzinformationen der im Konzernabschluss*

---

<sup>2</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Vorbemerkungen und Anwendungsbereich (IDW PS KMU 1 (09.2022))* (Stand: 28.09.2022).

<sup>3</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Ergänzende Anforderungen für besondere Fälle (IDW PS KMU 9 (09.2022))* (Stand: 28.09.2022).

*zusammengefassten Teilbereiche vor und erfüllt damit die Anforderungen des § 317 Abs. 3 Satz 1 HGB.*

*Die nach diesem IDW PS KMU vorgesehene Anleitung und Beaufsichtigung der Teilbereichsprüfer und Durchsicht ihrer Tätigkeit durch den für die Konzernabschlussprüfung Verantwortlichen unter Anwendung der IDW PS KMU erfüllt die Anforderungen des § 317 Abs. 3 Satz 2 HGB, die Arbeit dieser anderen Abschlussprüfer zu überprüfen und dies zu dokumentieren.*

## **1.2. Einbindung von Teilbereichsprüfern**

- 5 Der Konzernabschlussprüfer kann zur Erfüllung der Anforderungen dieses *IDW PS KMU* Teilbereichsprüfer einbinden, um Informationen bereitzustellen oder um Prüfungstätigkeiten durchzuführen. Es kann sein, dass Teilbereichsprüfer mehr Erfahrung mit den Teilbereichen und deren jeweiligem Umfeld (einschließlich lokaler Gesetze und anderer Rechtsvorschriften, Geschäftsgebaren, Sprache und Kultur) haben und über tiefere Kenntnisse darüber verfügen als der Konzernabschlussprüfer. Dementsprechend können und werden häufig Teilbereichsprüfer in sämtliche Phasen der Konzernabschlussprüfung eingebunden. (*ISA [DE] 600 (Revised)*, Tz. 7)

*Teilbereichsprüfer können die Abschlussprüfung eines Teilbereichs durchführen, ob aus gesetzlichen, anderen rechtlichen oder sonstigen Gründen, insb. wenn ein Teilbereich eine rechtliche Einheit darstellt. Führt ein Teilbereichsprüfer auch eine Prüfung des Abschlusses eines Teilbereichs durch oder hat er diese abgeschlossen, kann es sein, dass der Konzernabschlussprüfer in der Lage ist, zum Abschluss des Teilbereichs durchgeführte Prüfungstätigkeiten zu nutzen, vorausgesetzt, der Konzernabschlussprüfer ist überzeugt, dass diese Tätigkeiten für Zwecke der Konzernabschlussprüfung angemessen sind. Darüber hinaus können Teilbereichsprüfer, die bei der Abschlussprüfung des Teilbereichs durchgeführte Tätigkeit anpassen, um auch den Bedürfnissen des Konzernabschlussprüfers zu genügen. In jedem Fall gelten die Anforderungen dieses IDW PS KMU, einschließlich derjenigen zur Anleitung und Beaufsichtigung von Teilbereichsprüfern sowie zur Durchsicht ihrer Tätigkeit. (*ISA [DE] 600 (Revised)*, Tz. A10)*

*In Übereinstimmung mit IDW PS KMU 2 (09.2022)<sup>4</sup> ist der für den Auftrag Verantwortliche verpflichtet festzustellen, dass der Ansatz zur Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht auf die Art und Umstände des Prüfungsauftrags ausgerichtet ist. Es gibt verschiedene Vorgehensweisen, nach denen der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche Verantwortlichkeit für die Anleitung und Beaufsichtigung von Teilbereichsprüfern sowie die Durchsicht ihrer Tätigkeit übernehmen kann, z.B.:*

- *Kommunikationen mit Teilbereichsprüfern während des gesamten Verlaufs der Konzernabschlussprüfung, einschließlich nach diesem IDW PS KMU erforderliche Kommunikationen.*
- *Besprechungen oder Telefonate mit Teilbereichsprüfern, um relevante Risiken, Probleme, Feststellungen und Schlussfolgerungen zu diskutieren.*

---

<sup>4</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Übergreifende Anforderungen (IDW PS KMU 2 (09.2022))* (Stand: 28.09.2022).

- *Durchsichten der Prüfungsdokumentation des Teilbereichsprüfers, vor Ort oder aus der Ferne, wenn Gesetze und andere Rechtsvorschriften dies zulassen.*
- *Teilnahme an den Schlussbesprechungen oder anderen besonders wichtigen Sitzungen zwischen den Teilbereichsprüfern und dem Teilbereichsmanagement.*

*Diese Beispiele können u.U. hilfreich sein, wenn der Konzernabschlussprüfer plant, die Prüfungstätigkeiten aus einer bereits abgeschlossenen Prüfung des Abschlusses eines Teilbereichs zu nutzen. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. A11 und A76)*

- 6 Wenn der Konzernabschlussprüfer keine Teilbereichsprüfer einbindet, um Informationen bereitzustellen oder um Prüfungstätigkeiten durchzuführen, sind die folgenden Anforderungen dieses *IDW PS KMU* nicht einschlägig: Tz. 9-13, 15-16, 18, 20-21, 27-30, 31-34, 36, 38b, 40d, 40f, 40g und 40h.

### **1.3. Anwendungszeitpunkt**

- 7 *IDW PS KMU 10 (12.2023)* gilt erstmals für die Prüfung von Konzernabschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2024 beginnen.

Eine freiwillige vorzeitige Anwendung dieses *IDW PS KMU* ist zulässig.

## **2. Übergeordnete Anforderungen**

- 8 Für eine Konzernabschlussprüfung sind *IDW PS KMU 1 (09.2022)* bis *IDW PS KMU 9 (09.2022)* für den Konzern anzuwenden.

## **3. Berufspflichten und Verantwortlichkeiten des verantwortlichen Prüfungspartners**

### **3.1. Relevante berufliche Verhaltensanforderungen, einschließlich derjenigen zur Unabhängigkeit**

- 9 Bei der Anwendung von *IDW PS KMU 2 (09.2022)* hat der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen,
- a. dass die Teilbereichsprüfer auf die angesichts der Art und Umstände des Auftrags zur Konzernabschlussprüfung einschlägigen relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen aufmerksam gemacht worden sind und
  - b. dass bestätigt wird, ob die Teilbereichsprüfer die für den Auftrag zur Konzernabschlussprüfung einschlägigen relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, einschließlich derjenigen zur Unabhängigkeit, verstehen und diese einhalten werden. (*ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 25*)

*Zu den für die Konzernabschlussprüfung maßgeblichen deutschen Berufspflichten gehören neben den allgemeinen Berufspflichten (z.B. §§ 319 ff. HGB, §§ 17 Abs. 1, 43 Abs. 1 Satz 1, 49 WPO, §§ 1-22 BS WP/vBP) auch die besonderen Berufspflichten (z.B. §§ 28-44 BS WP/vBP). Für ausländische Teilbereichsprüfer wird es im Regelfall ausreichen, wenn diese die einschlägigen Anforderungen in Abschnitt 405 des IESBA Code of Ethics for Professional Accountants beachten (vgl. IESBA Code, Tz. 405.2 A1 letzter Satz).*

### 3.2. Ressourcen des Auftrags

- 10 Bei der Anwendung von *IDW PS KMU 2 (09.2022)* hat der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche:
- a. festzustellen, dass die Teilbereichsprüfer über die angemessenen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, einschließlich ausreichender Zeit, um die übertragenen Prüfungshandlungen zum Teilbereich durchzuführen, und
  - b. wenn Informationen über die Ergebnisse des Nachschau- und Verbesserungsprozesses oder externer Inspektionen in Bezug auf den Teilbereichsprüfer von der Praxis des Konzernabschlussprüfers bereitgestellt oder dem für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortlichen anderweitig zur Verfügung gestellt wurden, die Relevanz solcher Informationen für die Feststellung des Konzernabschlussprüfers nach Tz. 10 (a) festzustellen. (*ISA [DE] 600 (Revised)*, Tz. 26)
- 11 Der Konzernabschlussprüfer hat ausreichende geeignete Prüfungsnachweise bezüglich der zum Teilbereich durchzuführenden Tätigkeit zu erlangen, ohne den Teilbereichsprüfer dabei einzubinden, wenn:
- a. der Teilbereichsprüfer die für den Auftrag zur Konzernabschlussprüfung einschlägigen relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, einschließlich derjenigen zur Unabhängigkeit, nicht einhält<sup>5</sup> oder
  - b. der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche schwerwiegende Bedenken zu den Sachverhalten in Tz. 9, 10, 15 und 16 hat. (*ISA [DE] 600 (Revised)*, Tz. 27)

### 3.3. Auftragsdurchführung

- 12 Bei der Anwendung von *IDW PS KMU 2 (09.2022)* hat der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche die Verantwortlichkeit für Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Anleitung und Beaufsichtigung von Teilbereichsprüfern sowie für die Durchsicht ihrer Tätigkeiten zu übernehmen, unter Berücksichtigung von:
- a. Bereichen mit höher beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss oder bedeutsamen Risiken, die in Übereinstimmung mit *IDW PS KMU 4 (09.2022)*<sup>6</sup> identifiziert wurden und
  - b. Bereichen in der Konzernabschlussprüfung, die mit bedeutsamen Beurteilungen verbunden sind. (*ISA [DE] 600 (Revised)*, Tz. 28)

### 3.4. Kommunikation mit Teilbereichsprüfern

- 13 Der Konzernabschlussprüfer hat mit den Teilbereichsprüfern über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten und die Erwartungen des Konzernabschlussprüfers zu kommunizieren, einschließlich der Erwartung, dass Kommunikationen zwischen dem Konzernabschlussprüfer und den

---

<sup>5</sup> Vgl. *IDW PS KMU 2 (09.2022)*, Tz. 7.

<sup>6</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Risikoidentifizierung und -beurteilung (IDW PS KMU 4 (09.2022))* (Stand: 28.09.2022).

Teilbereichsprüfern zu angemessenen Zeitpunkten während der gesamten Konzernabschlussprüfung stattfinden. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 29)

#### 4. Prüfungsplanung

- 14 Bei der Anwendung von *IDW PS KMU 3 (09.2022)*<sup>7</sup> hat der Konzernabschlussprüfer eine Konzernprüfungsstrategie und ein Konzernprüfungsprogramm festzulegen und notwendigenfalls zu aktualisieren. Dabei hat der Konzernabschlussprüfer festzulegen:
- a. die Teilbereiche, zu denen Prüfungstätigkeiten durchgeführt werden, und
  - b. die für die Durchführung des Auftrags zur Konzernabschlussprüfung benötigten Ressourcen, einschließlich Art, zeitliche Einteilung und Umfang, in der bzw. in dem Teilbereichsprüfer einzubinden sind. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 22)
- 15 Bei der Festlegung der Konzernprüfungsstrategie und des Konzernprüfungsprogramms hat der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche zu beurteilen, ob der Konzernabschlussprüfer ausreichend und angemessen in die Tätigkeit des Teilbereichsprüfers eingebunden werden kann. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 23)
- 16 Als Bestandteil der Beurteilung nach Tz. 15 hat der Konzernabschlussprüfer den Teilbereichsprüfer aufzufordern zu bestätigen, dass der Teilbereichsprüfer mit dem Konzernabschlussprüfer kooperieren wird, einschließlich ob der Teilbereichsprüfer die vom Konzernabschlussprüfer geforderte Tätigkeit durchführen wird. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 24)

#### 5. Festlegung der Wesentlichkeit

- 17 Bei der Anwendung von *IDW PS KMU 3 (09.2022)* und *IDW PS KMU 5 (09.2022)*<sup>8</sup> – wenn Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben im Konzernabschluss zwischen Teilbereichen disaggregiert sind – hat der Konzernabschlussprüfer für Zwecke der Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen festzulegen:
- a. Toleranzwesentlichkeit des Teilbereichs. Um das Aggregationsrisiko zu behandeln, hat ein solcher Betrag niedriger zu sein als die Toleranzwesentlichkeit des Konzerns.
  - b. den Schwellenwert, oberhalb dessen dem Konzernabschlussprüfer identifizierte falsche Darstellungen in den Finanzinformationen des Teilbereichs zu kommunizieren sind. Ein solcher Schwellenwert darf nicht oberhalb des Betrags liegen, der für den Konzernabschluss als zweifelsfrei unbeachtlich angesehen wird. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 35)
- 18 Der Konzernabschlussprüfer hat dem Teilbereichsprüfer die in Übereinstimmung mit Tz. 17 festgelegten Beträge zu kommunizieren. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 36)

---

<sup>7</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Auftragsannahme und vorbereitende Tätigkeiten (IDW PS KMU 3 (09.2022))* (Stand: 28.09.2022).

<sup>8</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Reaktion auf relevante Risiken (IDW PS KMU 5 (09.2022))* (Stand: 28.09.2022).

**6. Verständnis vom Konzern und seinem Umfeld, den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen und dem IKS des Konzerns**

- 19 Bei der Anwendung von *IDW PS KMU 4 (09.2022)* hat der Konzernabschlussprüfer die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, ein Verständnis von Folgendem zu erlangen:
- a. dem Konzern und seinem Umfeld, einschließlich:
    - i. der Organisationsstruktur des Konzerns und seines Geschäftsmodells, einschließlich:
      - (a) der Standorte, an denen der Konzern seine Betriebe oder Tätigkeiten hat
      - (b) der Art der Betriebe oder Tätigkeiten des Konzerns, und inwieweit sie sich konzernweit ähneln
    - ii. regulatorische Faktoren, die sich auf die Einheiten und Geschäftsbereiche des Konzerns auswirken und
    - iii. der intern und extern zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs der Einheiten oder Geschäftsbereiche genutzten Kennzahlen.
  - b. den maßgebenden Rechnungslegungsmethoden und -praktiken und
  - c. dem IKS des Konzerns, einschließlich:
    - i. Art und Umfang der Gemeinsamkeiten der Kontrollen
    - ii. ob und, falls ja, wie der Konzern die für die Rechnungslegung relevanten Tätigkeiten zentralisiert
    - iii. des vom Konzern genutzten Konsolidierungsprozesses, einschließlich etwaiger Teilkonsolidierungen und Konsolidierungsanpassungen und
    - iv. wie das Konzernmanagement bedeutsame Sachverhalte, die die Aufstellung des Konzernabschlusses und damit zusammenhängende Finanzberichterstattungspflichten im Informationssystem und anderen Komponenten des IKS des Konzerns unterstützen, an das Management von Einheiten oder Geschäftsbereichen kommuniziert. (*ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 30*)
- 20 Der Konzernabschlussprüfer hat den Teilbereichsprüfern zeitgerecht zu kommunizieren:
- a. Sachverhalte, die der Konzernabschlussprüfer als relevant feststellt für die vom Teilbereichsprüfer vorzunehmende Planung oder Durchführung von Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung für Zwecke der Konzernabschlussprüfung
  - b. Bei der Anwendung von *IDW PS KMU 4 (09.2022)*,
    - i. vom Konzernmanagement identifizierte Beziehungen zu und Transaktionen mit nahestehenden Personen und etwaige andere nahestehende Personen, die dem Konzernabschlussprüfer bekannt sind und für die Tätigkeit des Teilbereichsprüfers relevant sind
    - ii. vom Konzernmanagement oder dem Konzernabschlussprüfer identifizierte, für die Tätigkeit des Teilbereichsprüfers relevante Ereignisse oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. (*ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 31*)
- 21 Der Konzernabschlussprüfer hat die Teilbereichsprüfer aufzufordern, zeitgerecht zu kommunizieren:



- a. mit den Finanzinformationen des Teilbereichs verbundene Sachverhalte, die der Teilbereichsprüfer als relevant für die Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss – sei es aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern – feststellt
- b. zuvor vom Konzernmanagement oder Konzernabschlussprüfer nicht identifizierte Beziehungen zu nahestehenden Personen und
- c. etwaige vom Teilbereichsprüfer identifizierte Ereignisse oder Umstände, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 32)

## **7. Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen**

- 22 Bei der Anwendung von *IDW PS KMU 4 (09.2022)* hat der Konzernabschlussprüfer auf Grundlage des nach Tz. 19 erlangten Verständnisses die Verantwortlichkeit für die Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss zu übernehmen, einschließlich in Bezug auf den Konsolidierungsprozess. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 33)

## **8. Reaktion auf die relevanten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen**

- 23 Bei der Anwendung von *IDW PS KMU 5 (09.2022)* hat der Konzernabschlussprüfer die Verantwortlichkeit für Art, zeitliche Einteilung und Umfang von weiteren durchzuführenden Prüfungshandlungen zu übernehmen, einschließlich Festlegung der Teilbereiche, zu denen weitere Prüfungshandlungen durchzuführen sind, sowie Art, zeitliche Einteilung und Umfang der zu diesen Teilbereichen durchzuführenden Tätigkeiten. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 37)

*Weitere Prüfungshandlungen können zentral geplant und durchgeführt werden, wenn die Prüfungsnachweise, die aus der Durchführung weiterer Prüfungshandlungen zu einer oder mehreren bedeutsamen Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben zu erlangen sind, in Summe auf die relevanten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen reagieren werden, bspw. wenn die Unterlagen des Rechnungswesens für die umsatzrelevanten Geschäftsvorfälle des gesamten Konzerns zentral aufbewahrt werden (z.B. bei einem Shared-Service-Center). Faktoren, die für die Feststellung des Abschlussprüfers relevant sein können, ob weitere Prüfungshandlungen zentral durchzuführen sind, schließen bspw. ein:*

- *Zentralisierungsgrad der für die Rechnungslegung relevanten Tätigkeiten*
- *Art und Umfang der Gemeinsamkeiten von Kontrollen*
- *Ähnlichkeit der Tätigkeiten und Geschäftszweige des Konzerns. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. A124)*

*Der Konzernabschlussprüfer kann feststellen, dass die Finanzinformationen mehrerer Teilbereiche für Zwecke der Durchführung weiterer Prüfungshandlungen als eine Grundgesamtheit betrachtet werden können, bspw. wenn Geschäftsvorfälle als homogen erachtet werden, weil sie dieselben Merkmale teilen, die damit verbundenen Risiken wesentlicher falscher Darstellungen dieselben sind und Kontrollen auf eine konsistente Weise ausgestaltet sind und funktionieren. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. A125)*

Werden weitere Prüfungshandlungen zentral durchgeführt, können Teilbereichsprüfer dennoch eingebunden werden. Gibt es im Konzern bspw. mehrere Shared-Service-Centers, kann der Konzernabschlussprüfer Teilbereichsprüfer in die Durchführung weiterer Prüfungshandlungen für diese Shared-Service-Centers einbinden. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. A126)

Unter anderen Umständen können Prüfungshandlungen zur Reaktion auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss, die mit den Finanzinformationen eines Teilbereichs verbunden sind, wirksamer auf Teilbereichsebene durchgeführt werden. Dies kann der Fall sein, wenn der Konzern

- unterschiedliche Umsatzströme,
- mehrere Geschäftszweige,
- betriebliche Tätigkeiten über mehrere Standorte hinweg oder
- dezentralisierte IKS

hat. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. A127)

Als Reaktion auf die relevanten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen kann der Konzernabschlussprüfer den folgenden Tätigkeitsumfang als für einen Teilbereich angemessen festlegen (unter Einbindung von Teilbereichsprüfern, sofern einschlägig):

- Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen zu den Finanzinformationen des Teilbereichs insgesamt
- Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen zu einer oder mehreren Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben oder
- Durchführung spezifischer weiterer Prüfungshandlungen. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. A131)

Auch wenn der Konzernabschlussprüfer die Verantwortlichkeit für Art, zeitliche Einteilung und Umfang von weiteren durchzuführenden Prüfungshandlungen übernimmt, können und werden häufig Teilbereichsprüfer in sämtliche Phasen der Konzernabschlussprüfung eingebunden, einschließlich in die Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. A132)

Der Konzernabschlussprüfer kann feststellen, dass die Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen zu den Finanzinformationen eines Teilbereichs insgesamt einen angemessenen Ansatz darstellen, einschließlich:

- wenn es notwendig ist, Prüfungsnachweise zu sämtlichen oder zu einem bedeutsamen Anteil der Finanzinformationen eines Teilbereichs zu erlangen, um auf die relevanten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss zu reagieren.
- wenn ein umfassendes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss vorliegt, da Ereignisse oder Umstände beim Teilbereich bestehen, die relevant sein können für die vom Konzernabschlussprüfer vorzunehmende Beurteilung der vom Konzernmanagement vorgenommenen Einschätzung der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. A133)

Der Konzernabschlussprüfer kann feststellen, dass die Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen zu einer oder mehreren bestimmten Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Angaben der Finanzinformationen eines Teilbereichs einen angemessenen

*Ansatz darstellt, um die relevanten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss zu behandeln. Ein Teilbereich kann bspw. beschränkte Geschäftstätigkeiten haben, aber einen bedeutsamen Anteil der Grundstücke und Gebäude des Konzerns halten oder bedeutsame Steuerguthaben haben. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. A134)*

*Der Konzernabschlussprüfer kann feststellen, dass die Planung und Durchführung spezifischer weiterer Prüfungshandlungen zu den Finanzinformationen eines Teilbereichs einen angemessenen Ansatz darstellen, z.B. wenn es notwendig ist, Prüfungsnachweise nur für eine oder mehrere relevante Aussagen zu erlangen. Der Konzernabschlussprüfer kann bspw. zentral die Art von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben prüfen und kann den Teilbereichsprüfer verpflichten, spezifische weitere Prüfungshandlungen zum Teilbereich durchzuführen (z.B. spezifische weitere Prüfungshandlungen, die mit der Bewertung von Ansprüchen oder Rechtsstreitigkeiten im Rechtsraum des Teilbereichs oder dem Vorhandensein eines Vermögenswerts verbunden sind). (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. A135)*

### **8.1. Konsolidierungsprozess**

- 24 Der Konzernabschlussprüfer hat die Verantwortlichkeit zu übernehmen für die Planung und Durchführung von weiteren Prüfungshandlungen, um auf die aus dem Konsolidierungsprozess resultierenden relevanten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss zu reagieren. Dies hat einzuschließen:
- a. Beurteilung, ob sämtliche Einheiten und Geschäftsbereiche in den Konzernabschluss aufgenommen wurden, wie von den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen gefordert, und – sofern einschlägig – für die Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen zu Teilkonsolidierungen.
  - b. Beurteilung der Angemessenheit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Konsolidierungsanpassungen und Umgliederungen
  - c. Beurteilung, ob die im Konsolidierungsprozess vorgenommenen Beurteilungen des Managements Anzeichen für eine mögliche einseitige Ausrichtung des Managements geben und
  - d. Reaktion auf aus dem Konsolidierungsprozess resultierende relevante Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen. *(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 38)*
- 25 Wurden die Finanzinformationen einer Einheit oder eines Geschäftsbereichs nicht in Übereinstimmung mit denselben Rechnungslegungsmethoden erstellt, die auf den Konzernabschluss angewandt wurden, hat der Konzernabschlussprüfer zu beurteilen, ob die Finanzinformationen für Zwecke der Auf- und Darstellung des Konzernabschlusses angemessen angepasst wurden. *(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 39)*
- 26 Enthält der Konzernabschluss die Finanzinformationen einer Einheit oder eines Geschäftsbereichs mit einem vom Konzern abweichenden Abschlussstichtag, hat der Konzernabschlussprüfer die Verantwortlichkeit für die Beurteilung zu übernehmen, ob an diesen Finanzinformationen angemessene Anpassungen in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen vorgenommen wurden. *(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 40)*

## 8.2. Überlegungen, wenn Teilbereichsprüfer eingebunden sind

- 27 Bindet der Konzernabschlussprüfer Teilbereichsprüfer in die Planung und Durchführung weiterer Prüfungshandlungen ein, hat der Konzernabschlussprüfer mit dem Teilbereichsprüfer über Sachverhalte zu kommunizieren, die der Konzernabschlussprüfer oder der Teilbereichsprüfer als relevant für die Planung von Reaktionen auf die relevanten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss feststellt. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 41)
- 28 Bei Bereichen mit höher beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss oder bei bedeutsamen Risiken, die in Übereinstimmung mit IDW PS KMU 4 (09.2022) identifiziert wurden, für die ein Teilbereichsprüfer die weiteren durchzuführenden Prüfungshandlungen festlegt, hat der Konzernabschlussprüfer die Angemessenheit der Planung und Durchführung dieser weiteren Prüfungshandlungen zu beurteilen. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 42)
- 29 Führen Teilbereichsprüfer weitere Prüfungshandlungen zum Konsolidierungsprozess, einschließlich zu Teilkonsolidierungen durch, hat der Konzernabschlussprüfer Art und Umfang der Anleitung und Beaufsichtigung der Teilbereichsprüfer sowie der Durchsicht ihrer Tätigkeit festzulegen. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 43)
- 30 Der Konzernabschlussprüfer hat festzustellen, ob es sich bei den in der Kommunikation des Teilbereichsprüfers (siehe Tz. 31(a)) identifizierten Finanzinformationen um die in den Konzernabschluss einbezogenen Finanzinformationen handelt. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 44)

## 9. Beurteilung der Kommunikation der Teilbereichsprüfer und der Angemessenheit ihrer Tätigkeit

- 31 Der Konzernabschlussprüfer hat den Teilbereichsprüfer aufzufordern, für die Schlussfolgerung des Konzernabschlussprüfers hinsichtlich der Konzernabschlussprüfung relevante Sachverhalte zu kommunizieren. Diese Kommunikation hat einzuschließen:
- a. Identifizierung der Finanzinformationen, zu denen der Teilbereichsprüfer aufgefordert wurde, Prüfungshandlungen durchzuführen
  - b. ob der Teilbereichsprüfer die vom Konzernabschlussprüfer geforderten Tätigkeiten durchgeführt hat
  - c. ob der Teilbereichsprüfer die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen eingehalten hat, einschließlich derjenigen zur Unabhängigkeit, die für den Auftrag zur Konzernabschlussprüfung einschlägig sind
  - d. Informationen über Fälle von Verstößen gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften
  - e. korrigierte und nicht korrigierte falsche Darstellungen der Finanzinformationen des Teilbereichs, die vom Teilbereichsprüfer identifiziert wurden und über dem vom Konzernabschlussprüfer in Übereinstimmung mit Tz. 18 kommunizierten Schwellenwert liegen
  - f. Indikatoren für eine mögliche einseitige Ausrichtung des Managements
  - g. Beschreibung etwaiger Mängel im IKS, die im Zusammenhang mit den durchgeführten Prüfungshandlungen identifiziert wurden

- h. dolose Handlungen oder vermutete dolose Handlungen, in die das Teilbereichsmanagement, Angestellte, die eine bedeutsame Funktion im IKS des Konzerns im Teilbereich haben, oder andere involviert sind, wenn die dolosen Handlungen zu einer wesentlichen falschen Darstellung der Finanzinformationen des Teilbereichs geführt haben
  - i. andere bedeutsame Sachverhalte, die der Teilbereichsprüfer dem Teilbereichsmanagement oder den für die Überwachung des Teilbereichs Verantwortlichen kommuniziert hat oder zu kommunizieren gedenkt
  - j. etwaige andere Sachverhalte, die für die Konzernabschlussprüfung relevant sein können oder die der Teilbereichsprüfer als angemessen feststellt, um den Konzernabschlussprüfer darauf aufmerksam zu machen, einschließlich Abweichungen, die in schriftlichen Erklärungen, die der Teilbereichsprüfer vom Teilbereichsmanagement angefordert hat, genannt wurden und
  - k. zusammenfassende Feststellungen oder Schlussfolgerungen des Teilbereichsprüfers. *(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 45)*
- 32 Der Konzernabschlussprüfer hat:
- a. sich aus Kommunikationen mit dem Teilbereichsprüfer ergebende bedeutsame Sachverhalte, einschließlich derjenigen in Übereinstimmung mit Tz. 31, sofern angemessen mit dem Teilbereichsprüfer, dem Teilbereichsmanagement oder Konzernmanagement zu diskutieren und
  - b. zu beurteilen, ob die Kommunikationen mit dem Teilbereichsprüfer für die Zwecke des Konzernabschlussprüfers angemessen sind. Sind diese Kommunikationen für die Zwecke des Konzernabschlussprüfers nicht angemessen, hat der Konzernabschlussprüfer die Auswirkungen auf die Konzernabschlussprüfung zu würdigen. *(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 46)*
- 33 Der Konzernabschlussprüfer hat festzustellen, ob und in welchem Umfang es notwendig ist, zusätzliche Prüfungsdokumentation der Teilbereichsprüfer durchzusehen. Bei dieser Feststellung hat der Konzernabschlussprüfer zu würdigen:
- a. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der vom Teilbereichsprüfer durchgeführten Tätigkeit
  - b. Kompetenz und Fähigkeiten des Teilbereichsprüfers, wie in Übereinstimmung mit Tz. 10(a) festgestellt, und
  - c. Anleitung und Beaufsichtigung des Teilbereichsprüfers sowie Durchsicht seiner Tätigkeit. *(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 47)*
- 34 Kommt der Konzernabschlussprüfer zu dem Schluss, dass die Tätigkeit des Teilbereichsprüfers für die Zwecke des Konzernabschlussprüfers nicht angemessen ist, hat der Konzernabschlussprüfer festzulegen, welche zusätzlichen Prüfungshandlungen durchzuführen sind und ob sie von einem Teilbereichsprüfer oder vom Konzernabschlussprüfer durchzuführen sind. *(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 48)*

## 10. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

- 35 Bei der Anwendung von *IDW PS KMU 6 (09.2022)*<sup>9</sup> hat der Konzernabschlussprüfer die Verantwortlichkeit für die Durchführung von Prüfungshandlungen zu übernehmen, einschließlich – sofern angemessen – der Aufforderung an die Teilbereichsprüfer Prüfungshandlungen durchzuführen, die zur Identifizierung von nachträglichen Ereignissen geplant werden, welche eine Anpassung des Konzernabschlusses oder eine Angabe im Konzernabschluss erfordern können. (*ISA [DE] 600 (Revised)*, Tz. 49)
- 36 Der Konzernabschlussprüfer hat die Teilbereichsprüfer aufzufordern, den Konzernabschlussprüfer zu benachrichtigen, wenn ihnen nachträgliche Ereignisse bekannt werden, die Anpassungen des Konzernabschlusses oder Angaben im Konzernabschluss erfordern können. (*ISA [DE] 600 (Revised)*, Tz. 50)

## 11. Kommunikation mit dem Konzernmanagement und den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen

- 37 Ein Teilbereichsprüfer kann aufgrund von Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder aus anderen Gründen verpflichtet sein, ein Prüfungsurteil zum Abschluss einer Einheit oder eines Geschäftsbereichs, die/der Bestandteil des Konzerns ist, abzugeben. In diesem Fall hat der Konzernabschlussprüfer das Konzernmanagement aufzufordern, das Management der Einheit oder des Geschäftsbereichs über etwaige dem Konzernabschlussprüfer bekanntwerdende Sachverhalte zu informieren, die für den Abschluss der Einheit oder des Geschäftsbereichs bedeutsam sein können, aber dem Management der Einheit oder des Geschäftsbereichs möglicherweise nicht bekannt sind. Weigert sich das Konzernmanagement, den Sachverhalt dem Management der Einheit oder des Geschäftsbereichs zu kommunizieren, hat der Konzernabschlussprüfer den Sachverhalt mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen zu diskutieren. Bleibt der Sachverhalt ungeklärt, hat der Konzernabschlussprüfer vorbehaltlich gesetzlicher und beruflicher Verschwiegenheitserwägungen zu würdigen, ob er dem Teilbereichsprüfer rät, den Vermerk des Abschlussprüfers zum Abschluss der Einheit oder des Geschäftsbereichs nicht zu erteilen, bis der Sachverhalt geklärt ist. (*ISA [DE] 600 (Revised)*, Tz. 56)
- 38 Zusätzlich zu den in *IDW PS KMU 6 (09.2022)* geforderten Sachverhalten hat der Konzernabschlussprüfer mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen über die folgenden Sachverhalte zu kommunizieren:
- einen Überblick über die zu den Teilbereichen des Konzerns durchzuführenden Tätigkeiten und die Art der geplanten Einbindung des Konzernabschlussprüfers in die von den Teilbereichsprüfern durchzuführenden Tätigkeiten
  - Fälle, in denen die Durchsicht der Tätigkeit eines Teilbereichsprüfers durch den Konzernabschlussprüfer Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Qualität der Tätigkeit dieses Teilbereichsprüfers gab und wie der Konzernabschlussprüfer diese Bedenken behandelt hat

---

<sup>9</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Abschließende Prüfungshandlungen, Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen und Erlangung schriftlicher Erklärungen (IDW PS KMU 6 (09.2022))* (Stand: 28.09.2022).

- c. dolose Handlungen oder vermutete dolose Handlungen, in die das Konzernmanagement, Teilbereichsmanagement, Angestellte mit bedeutsamen Aufgaben im IKS des Konzerns oder andere involviert waren, wenn die dolosen Handlungen zu einer wesentlichen falschen Darstellung im Konzernabschluss geführt haben. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 57)

## 12. Berichterstattung

- 39 Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss darf nicht auf einen Teilbereichsprüfer Bezug nehmen. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 53)

## 13. Dokumentation

- 40 In Übereinstimmung mit *IDW PS KMU 1 (09.2022)* bis *IDW PS KMU 9 (09.2022)* hat der Konzernabschlussprüfer in die Prüfungsdokumentation aufzunehmen:
  - a. bedeutsame Sachverhalte bezüglich Beschränkungen des Zugangs zu Personen oder Informationen innerhalb des Konzerns, die vor der Entscheidung über die Auftragsannahme oder -fortführung gewürdigt wurden oder sich nach Annahme oder Fortführung ergaben, und wie diese Sachverhalte behandelt wurden
  - b. die Grundlage für die Festlegung der Teilbereiche durch den Konzernabschlussprüfer für Zwecke der Planung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung
  - c. die Grundlage für die Festlegung der Toleranzwesentlichkeit des Teilbereichs und den Schwellenwert für die Kommunikation falscher Darstellungen in den Finanzinformationen des Teilbereichs an den Konzernabschlussprüfer
  - d. die Grundlage für die Feststellung des Konzernabschlussprüfers, dass die Teilbereichsprüfer über die angemessenen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, einschließlich ausreichender Zeit, um die übertragenen Prüfungshandlungen zu den Teilbereichen durchzuführen
  - e. besonders wichtige Bestandteile des Verständnisses vom IKS des Konzerns in Übereinstimmung mit Tz. 19(c)
  - f. Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Anleitung, Beaufsichtigung der Teilbereichsprüfer durch den Konzernabschlussprüfer sowie der Durchsicht ihrer Tätigkeit, einschließlich – sofern einschlägig – Durchsicht zusätzlicher Prüfungsdokumentation des Teilbereichsprüfers durch den Konzernabschlussprüfer in Übereinstimmung mit Tz. 33
  - g. Sachverhalte bezüglich der Kommunikation mit Teilbereichsprüfern, einschließlich:
    - i. etwaige in Übereinstimmung mit Tz. 21 kommunizierte Sachverhalte bezüglich doloser Handlungen, nahestehender Personen oder der Fortführung der Geschäftstätigkeit
    - ii. Sachverhalte, die für die Schlussfolgerung des Konzernabschlussprüfers hinsichtlich der Konzernabschlussprüfung in Übereinstimmung mit Tz. 31 relevant sind, einschließlich wie der Konzernabschlussprüfer mit Teilbereichsprüfern, Teilbereichsmanagement oder Konzernmanagement diskutierte bedeutsame Sachverhalte behandelt hat.

- h. die vom Konzernabschlussprüfer vorgenommene Beurteilung der Feststellungen oder Schlussfolgerungen der Teilbereichsprüfer zu Sachverhalten, die wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben könnten, sowie seine Reaktion darauf. (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 59)



**Anlage 1 – Definitionen**

<b>Begriff</b>	<b>Definition</b>
Aggregationsrisiko <i>(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14a)</i>	Die Wahrscheinlichkeit, dass die Summe aus nicht korrigierten und nicht aufgedeckten falschen Darstellungen die Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes überschreitet.
Teilbereich <i>(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14b)</i>	Ein(e) Einheit, Geschäftsbereich, Funktion oder Geschäftstätigkeit oder eine Kombination daraus, die/der vom Konzernabschlussprüfer für Zwecke der Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen bei einer Konzernabschlussprüfung festgelegt wird.
Teilbereichsprüfer <i>(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14c)</i>	Ein Prüfer, der auf einen Teilbereich bezogene Prüfungstätigkeiten für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchführt. Ein Teilbereichsprüfer ist Teil des Prüfungsteams für eine Konzernabschlussprüfung.
Teilbereichsmanagement <i>(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14d)</i>	Das für einen Teilbereich verantwortliche Management.
Toleranzwesentlichkeit des Teilbereichs <i>(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14e)</i>	Ein vom Konzernabschlussprüfer für Zwecke der Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen in Bezug auf einen Teilbereich festgelegter Betrag, um das Aggregationsrisiko auf ein angemessen niedriges Maß zu reduzieren.
Konzern <i>(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14f)</i>	Eine berichterstattende Einheit, für die ein Konzernabschluss aufgestellt wird.
Konzernabschlussprüfung <i>(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14g)</i>	Die Prüfung des Konzernabschlusses.
Konzernabschlussprüfer <i>(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14h)</i>	Der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche und Mitglieder des Prüfungsteams, die nicht Teilbereichsprüfer sind. Der Konzernabschlussprüfer ist verantwortlich für: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Festlegung der Konzernprüfungsstrategie und des Konzernprüfungsprogramms</li> <li>b. die Anleitung und Beaufsichtigung der Teilbereichsprüfer und die Durchsicht ihrer Tätigkeit</li> <li>c. die Beurteilung der aus den erlangten Prüfungsnachweisen gezogenen Schlussfolgerungen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss.</li> </ul>
Konzernprüfungsurteil <i>(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14i)</i>	Das Prüfungsurteil über den Konzernabschluss.
Der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche <i>(ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14j)</i>	Der Auftragsverantwortliche, der für die Konzernabschlussprüfung verantwortlich ist.

Begriff	Definition
<p>Konzernabschluss (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14k)</p>	<p>Abschluss, der die Finanzinformationen von mehr als einer Einheit oder eines Geschäftsbereichs durch einen Konsolidierungsprozess einschließt. Für Zwecke dieses IDW PS KMU schließt ein Konsolidierungsprozess ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Konsolidierung, Quotenkonsolidierung oder Equity-Methode</li> <li>b. in einem kombinierten Abschluss dargestellte Finanzinformationen von Einheiten oder Geschäftsbereichen, die keine Muttergesellschaft haben, jedoch unter gemeinsamer Beherrschung oder gemeinsamem Management stehen, oder</li> <li>c. die Aggregation der Finanzinformationen von Einheiten oder Geschäftsbereichen, wie z.B. Niederlassungen oder Geschäftssparten.</li> </ul>
<p>Konzernmanagement (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14l)</p>	<p>Das für die Aufstellung des Konzernabschlusses verantwortliche Management.</p>
<p>Toleranzwesentlichkeit des Konzerns (ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 14m)</p>	<p>Toleranzwesentlichkeit in Bezug auf den Konzernabschluss als Ganzes, wie vom Konzernabschlussprüfer festgelegt.</p>

## Anlage 2 – Folgeänderungen des IDW PS KMU 1 (09.2022): Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

Infolge der in diesem Standard enthaltenen Anforderungen wurden Folgeänderungen an *IDW PS KMU 1 (09.2022)* erforderlich, die in einem nachfolgenden Auszug aus *IDW PS KMU 1 (09.2022)* dargestellt sind.

### Auszug aus IDW PS KMU 1 (09.2022):

#### Tz. 21

Die *IDW PS KMU* dürfen nicht angewandt werden, wenn

- (a) es sich um die Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (PIE) i.S. von § 316a Satz 2 HGB oder einer kapitalmarktnotierten Einheit i.S. von ISA 220 handelt; oder
- (b) bei der zu prüfenden Einheit Folgendes vorliegt:
  - (i) Komplexe Sachverhalte oder Umstände im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Einheit insgesamt sowie damit verbundene Geschäftsvorfälle und Ereignisse, die für die Aufstellung des Abschlusses von Bedeutung sind, oder Beispiele für Themen, Fragestellungen und Sachverhalte, die die Komplexität erhöhen oder auf deren Vorhandensein hindeuten, können von der Einheit eingeführte Corporate-Governance-Regelungen, Verfahren, Richtlinien oder Prozesse, betriebliche Tätigkeiten in einer Vielzahl von Rechtsräumen, sowie eine hohe Anzahl an Beschäftigten sein. Nicht gemeint sind einzelne Rechtsstreitigkeiten oder Geschäfte der Einheit, die für sich genommen eine gewisse Komplexität aufweisen.
  - (ii) Einheiten mit großen oder komplexen IT-Anwendungen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Anwendung der *IDW PS KMU* nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt, ist die Anwendung der *IDW PS KMU* ausgeschlossen, wenn Unsicherheit darüber besteht, ob es sich bei der Abschlussprüfung um eine Abschlussprüfung einer weniger komplexen Einheit handelt.

#### Tz. 24

Den in den *IDW PS KMU* dargelegten Anforderungen liegt eine bestimmte, im Folgenden dargelegte Typisierung zugrunde, um den typischen Umständen einer Abschlussprüfung einer weniger komplexen Einheit Rechnung zu tragen:

- (a) die zu prüfende Einheit ist eine (maximal) mittelgroße GmbH oder (maximal) mittelgroße haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft i.S. des § 264a Abs. 1 HGB
- (b)
  - (i) zu prüfen ist der handelsrechtliche Jahresabschluss

- (ii) zu prüfen ist kein Konzernabschluss gemäß *IDW PS KMU 10 (12.2023)* [Vgl. *IDW Prüfungsstandard für weniger komplexe Einheiten: Ergänzende Anforderungen für Konzernabschlussprüfungen (IDW PS KMU 10 (12.2023) (Stand: 08.12.2023)*].

(c) [...]

Weicht die Einheit bzw. die Abschlussprüfung von einem oder mehreren dieser Aspekte ab, ist die Planung und Durchführung zusätzlicher Prüfungshandlungen erforderlich. Falls die Einheit bzw. die Abschlussprüfung von den in (h), (j), (n), (o) oder (q) genannten Aspekten abweicht, hat der Abschlussprüfer die in *IDW PS KMU 9 (09.2022)* enthaltenen Anforderungen zu beachten. Handelt es sich um eine Konzernabschlussprüfung gemäß *IDW PS KMU 10 (12.2023)* (Merkmal (b) (ii)), hat der Abschlussprüfer die Anforderungen in *IDW PS KMU 10 (12.2023)* zu beachten. Für den Fall weiterer Abweichungen der Einheit bzw. der Abschlussprüfung von den Aspekten enthalten die *IDW PS KMU* hierfür keine zusätzlichen Anforderungen, sodass die Planung und Durchführung zusätzlicher Prüfungshandlungen im eigenverantwortlichen Ermessen des Abschlussprüfers liegen.

© Copyright

Diese Publikation enthält Passagen der ISA. Die International Standards on Auditing (ISA) werden von dem International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) der International Federation of Accountants (IFAC) in englischer Sprache veröffentlicht. Der genehmigte Text sämtlicher ISA ist nur der von der IFAC in englischer Sprache veröffentlichte Text. Die ISA wurden vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) ins Deutsche übersetzt und diese Publikation enthält Passagen der Übersetzungen.

Quelle des englischen Textes der ISA: Originaltitel „Handbook of International Quality Control, Auditing, Review, Other Assurance, and Related Services Pronouncements“ 2021 Edition, Volume I © 2021 International Federation of Accountants (IFAC), ISBN 978-1-60815-507-1. Alle Rechte vorbehalten.